

Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge oder Familienzulagen zustehen, diese aber von der verpflichteten Person nicht eingehen, kann die Fachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder dafür sorgen, dass diese für Sie eingefordert werden (Inkasso).

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährleistet für:

- Familienzulagen
- Nachehelichen Unterhalt
- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge

Die Fachstelle versucht die Forderung bei der verpflichteten Person einzuholen, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. Betreibung), und leitet das Geld an Sie weiter.

Anspruch auf Bevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen (Stand 2022: Fr. 956.00 pro Kind und Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten und den monatlichen anerkannten Ausgaben (z.B. Miete) von Ihnen und allenfalls Ihrem/Ihrer im gleichen Haushalt lebenden Partner/in abhängig. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

Zahlungsanrechnung

Die eingehenden Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den ausstehenden Kosten (z.B. Betreibungskosten) und Unterhaltsbeiträgen gutgeschrieben.

Eingehende Zahlungen sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
- b) für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats;
- c) für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge;
- d) für die nicht bevorschussten Rückstände.

Sofern der Schuldner zur Zahlung von Kinder- und Ehegattenunterstützungsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu den beiden Verpflichtungen angerechnet. Eine andere Anrechnung wäre nur möglich, wenn zusammen mit der Zahlung schriftlich angegeben wird, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Unterhaltsbeiträge (z.B. Berechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Indexierung und Altersanpassungen).

Kosten

Die Leistungen der Fachstelle sind für Sie kostenlos. Auslagen und Gebühren für betriebs-rechtliche oder anwaltliche Massnahmen gehen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.

Anmeldung

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

Kontakt Fachstelle

Soziale Dienste Roggwil TG

St. Gallerstrasse 64

Postfach

9325 Roggwil TG

Tel. 071 454 77 56

E-Mail f.schoeni@roggwil-tg.ch

HP www.roggwil-tg.ch